Der öffentlich-rechtliche Anspruch des Kindes auf Erziehung und seine Verwirklichung.

Ein Beitrag zur Frage der Einheitlichkeit der Jugendwohlfahrtspflege und ihrer Organisation.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hans Kretzen

Referendar aus Remscheid.

Berichterstatter: Professor Dr. Genzmer.
Professor Dr. Jung.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1924.

Auch nach Erlaß des R. J. W. G.[1]) herrscht auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege noch große Zersplitterung. Immer noch sind zusammengehörende Arbeitsgebiete auf verschiedene Behörden verteilt, so die Fürsorge für arme Kinder, für kranke Kinder, für Kriegswaisen. Vor allem aber besteht eine tiefgreifende Zweiteilung in J. A. und V. G. Beide Behörden haben dieselben Aufgaben zu bearbeiten. Diese Zersplitterung ist vor allem eine Folge davon, daß es an einem die verschiedenen Zweige der Jugendwohlfahrtspflege zusammenfassenden System fehlt, sodaß man die Tätigkeit der beiden Behörden für wesensverschieden angesehen hat. Dieser Gedanke liegt auch noch dem R. J. W. G. zu Grunde. Daher ist es Aufgabe dieser Arbeit, zu zeigen, daß

1. alle Zweige der Jugendwohlfahrtspflege sich in ein einheitliches System zusammenfassen lassen und
2. wie auf Grund dessen sich die Zersplitterung in der Praxis beseitigen läßt.

I. Teil.

Der öffentlich-rechtliche Anspruch des Kindes auf Erziehung als Grundlage eines die gesamte Jugendwohlfahrtspflege umfassenden Systems.

Will man zu einem solchen System kommen, so bietet dazu der Anspruch des Kindes auf Erziehung, wie er in § 1 R. J. W. G. festgelegt ist, die geeignete Grundlage. Danach hat jedes Kind ein Recht auf Erziehung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit, der, soweit die Familie versagt, von der Oeffentlichkeit zu erfüllen ist. Als Verwirklichung dieses Rechts läßt sich die ganze Jugendfürsorge auffassen. Das Kind hat zwar zunächst einen privatrechtlichen Anspruch gegen die Eltern, der sowohl auf Erziehung wie Unterhalt geht. (B. G. B. §§ 1627, 1631, 1601). Diese vernachlässigen aber häufig diese Pflicht, mit oder ohne Schuld, wodurch das Kind keine oder nicht die volle Erziehung erhält. Hier greift nun der Staat ein, er kann sein Ziel, die volle Erziehung des Kindes, auf verschiedene Weise erreichen:

1. Indem er die Jugend gegen Pflichtverletzungen der Eltern schützt. Dies ist im B. G. B., also privatrechtlich geregelt. Auf Grund dessen hat das V. G. bei Pflichtwidrigkeiten der Eltern die erforderlichen

1) Anmerkung. R. J. W. G. = Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. 7. 1922.
J. A. = Jugendamt.
V. G. = Vormundschaftsgericht.

Maßregeln zu treffen, welche durch Ordnungsstrafen durchgesetzt werden und sich in dem Kreis zwischen einfacher Ermahnung und anderweitiger Unterbringung des Kindes bewegen. In derselben Weise kann das V. G. auch gegen einen pflichtvergessenen Vormund vorgehen. (§§ 1837, 38). Um einen wirksamen Schutz zu ermöglichen, besteht ein gut aufgebautes System der Ueberwachung gegenüber den Erziehungsberechtigten, in welchem sich J. A. und V. G. wechselseitig ergänzen. Glieder in dieser Kette sind die Mündelkontrolle durch das J. A. als Gemeindewaisenrat, die Schutzaufsicht, die Pflegekinder- und Unehelichenaufsicht und darüber hinaus eine allgemeine Aufsicht des Jugendamts. Daneben hat das Jugendamt auch die Ausführung der Maßregeln des V. G. Beide Behörden suchen noch darüber hinaus durch Beratung die Erziehungsverpflichteten zu beeinflussen.

2. Neben der Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Familienerziehung kann der Staat auch durch eigene Erziehungsleistungen eine Erziehung im Sinne des § 1 R. J. W. G. herbeiführen. Dies kann geschehen durch Maßnahmen ergänzender Natur, bei denen das Kind in seiner Familie verbleibt. Besonders ragen hier hervor die Maßnahmen zur Unterstützung Hilfsbedürftiger. Auch das Vormundschaftswesen, das zwar im B. G. B. geregelt ist, einschließlich der öffentlichrechtlichen Berufsvormundschaft ist nichts anderes wie Erziehungsergänzung des Staats, der hierbei ein familienrechtliches Verhältnis an die Stelle eines anderen setzt. Daneben gibt es noch einen großen Kreis meist fakultativer Aufgaben, die das Jugendamt wahrzunehmen hat. Dazu gehören die Säuglingsfürsorge, die Kleinkinderfürsorge, Förderung des Sports und Turnens, Errichtung von Kinderheimen, Horten, Jugendheimen, Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und vieles andere.

3. Der Staat kann aber auch die Erziehung völlig durch eigene Organe ausüben. Es sind dies die Fälle der Fürsorgeerziehung, der Erziehung Hilfsbedürftiger durch das J. A.

II. Teil.

Die Zusammenfassung in der Praxis.

Der Einheitlichkeit in der Theorie entspricht nicht die Praxis. Man kann jedoch sagen, daß mir Ausnahme der Zweiteilung zwischen J. A. und V. G. die Trennung in der Regel durch die Verwaltungsorganisation bedingt ist oder es sich um Teilgebiete handelt, deren Trennung nicht schadet. Anders aber bei Jugendamt und V. G. Beide sind die Endpunkte zweier geschichtlicher Entwicklungsreihen. (Staatlicher Gerichtsschutz und Wohlfahrtspflege der Selbstverwaltungskörper). Wie ist nun diese Zweiteilung zu beseitigen? Vereinigung beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde? Seiner Natur nach ist die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters Verwaltung, da sie nicht die Feststellung von Rechtsverhältnissen zum Zweck hat, sondern dem fürsorgenden Handeln des Staats entspringt. Trotzdem hat das R. J. W. G. ein verwickeltes System der Aufgabenteilung aufgestellt, dessen Reibungsflächen man durch eine möglichst kasuistische Regelung zu beseitigen sucht. Sie ist in ihrer

heutigen Gestaltung keineswegs zweckmäßig, weist vielmehr schwere Mängel auf. Das Bestehen zweier Behörden mit gleichen Aufgabenkreisen macht höhere Kosten. Bei dem Schutz des Kindes ist das Nebeneinander überflüssig, da allein das J. A. die Fühlung mit den einzelnen Mündeln und Vormündern hat. Die Trennung in anordnende und ausführende Behörde ist hier nicht erforderlich. Besonders anfechtbar ist die Regelung der Amtsvormundschaft, da hier das J. A. dem V. G. untergeordnet ist, ohne daß dieses die Mittel hätte seine Anordnungen gegenüber dem J. A. durchzusetzen. Infolgedessen kann es leicht zu Reibungen kommen, die einen geregelten Gang der Jugendwohlfahrtsarbeit gefährden. Ein Ausweg ist nur die Vereinigung beider Behörden. Die Vorzüge einer Trennung (Bestehen einer richterlichen Instanz bei Streitigkeiten des Publikums mit dem J. A., Kontrolle des J. A. bei der verantwortungsvollen Berufsvormundschaft) sind nicht geeignet, die Mängel aufzuwiegen, zumal diese Vorzüge auch bei einer Verschmelzung beibehalten werden können. Professor Dr. Oetker, Würzburg, hat den Vorschlag einer Vereinigung beim V. G. gemacht. Zwar spricht hierfür die historische Entwicklung, es erscheint aber trotzdem bedenklich. Denn die gewöhnliche Tätigkeit des Richters liegt zu weit ab, als daß er ohne weiteres zur Beurteilung von Erziehungsfragen geeignet wäre. Noch viel mehr ist dies der Fall bei der gesundheitlichen Seite der Jugendfürsorge. Dann haben aber auch die Städte in der Jugendfürsorge Tüchtiges geleistet, sodaß es unzweckmäßig wäre, ihnen diese Betätigung unmöglich zu machen. Besser erfolgt die Vereinigung bei dem kommunalen Jugendamt, ein Vorschlag der vor allem von Oberbürgermeister Dr. Blaum, Hanau, vertreten wird. Der äußere Geschäftsbetrieb würde derselbe sein wie beim V. G. Für Maßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Erziehungsberechtigten bedeuten, wird die Errichtung eines unabhängigen Ausschusses vorgeschlagen, der die Entscheidung zu treffen hat. Den Vorsitz würde eine rechtskundige Persönlichkeit zu führen haben. Auch nach dem Pr. A. G. zum R. J. W. G. kommt dem J. A. als solchen schon eine unabhängigere Stellung zu, als anderen Verwaltungsbehörden. Daß eine solche Regelung praktisch möglich ist, zeigt das Beispiel Lübecks, wo bei der freiwilligen Fürsorgeerziehung ein solcher Ausschuß schon lange Zeit erfolgreich arbeitet.

Voraussetzung hierfür ist aber das Bestehen leistungsfähiger Jugendämter. Dadurch sind die Möglichkeiten der Entwicklung begrenzt. Gesetzlich möglich ist der vorgeschlagene Weg. Vielfach hat man ihn auf dem Lande schon beschritten, indem man die Aemter des J. A.-Vorsitzenden mit dem des Vormundschaftsrichters in Personalunion vereinigte. Auch in größeren Städten wie z. B. in Lübeck sind Bestrebungen in dieser Richtung im Gange. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.